

Anlage NL – Erleichterungen bei Zuwendungen

Sachstand: 10. Oktober 2026

Neufassung der VV Nr. 5.3.3 zu § 44 BHO

VV Nr. 5.3.3 zu § 44 BHO (2019)	VV Nr. 5.3.3 zu § 44 BHO (2026)
in begründeten Ausnahmefällen abweichend von den Nrn. 3.1 ANBest-I und ANBest-P den Zuwendungsbetrag, ab welchem Vergaberecht anzuwenden ist, über die Grenze von 100 000 Euro hinaus erhöhen. Die Bewilligungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung folgende Aspekte zu berücksichtigen: – Größe und administrative Kapazitäten des Zuwendungsempfängers, – voraussichtlicher Anteil von Beschaffungen am Volumen der Zuwendung, – Eigenanteil oder sonstiges Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers an der Beschaffung, – sonstige Aspekte des Zuwendungsempfängers (insbesondere Korruptionsgefahr), – sonstige Aspekte der voraussichtlich aus der Zuwendung zu beschaffenden Lieferungen und Leistungen (z. B. Verhältnis Wirtschaftlichkeit-Wettbewerbsfähigkeit der Beschaffung). Setzt die Bewilligungsbehörde eine höhere Wertgrenze fest, ist die Festsetzung mit folgender Regelung zu verbinden: „Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.“	in begründeten Ausnahmefällen abweichend von den Nrn. 3.2 ANBest-I und ANBest-P den Zuwendungsbetrag, ab welchem Vergaberecht anzuwenden ist, über die Grenze von 175 000 Euro hinaus erhöhen. Die Bewilligungsbehörde hat bei ihrer Entscheidung folgende Aspekte zu berücksichtigen: – Größe und administrative Kapazitäten des Zuwendungsempfängers, – voraussichtlicher Anteil von Beschaffungen am Volumen der Zuwendung, – Eigenanteil oder sonstiges Eigeninteresse des Zuwendungsempfängers an der Beschaffung, – sonstige Aspekte des Zuwendungsempfängers (insbesondere Korruptionsgefahr), – sonstige Aspekte der voraussichtlich aus der Zuwendung zu beschaffenden Lieferungen und Leistungen (z. B. Verhältnis Wirtschaftlichkeit-Wettbewerbsfähigkeit der Beschaffung).

Synopse AN Best P

AN Best P 2025 Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO	AN Best P 2026 Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO
3. Vergabe von Aufträgen	3. Vergabe von Aufträgen
3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen folgende Regelungen anzuwenden: - für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO). - Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für folgende Vorschriften: - § 22 zur Aufteilung nach Losen, - § 28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen, - § 30 zur Vergabebekanntmachung, - § 38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote, - § 44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten, - § 46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter; - für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).	3.1 Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbietende nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Hierzu sind die Preise, soweit möglich, von verschiedenen Anbietenden zu ermitteln. Dabei kann auf frei verfügbare Informationen zurückgegriffen werden (z. B. Preisverzeichnisse, Kataloge, Internetpräsentationen). Verfahren und Ergebnisse sind angemessen zu dokumentieren. 3.2 Wenn die Gesamtausgaben für das geförderte Vorhaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden und die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 175 000 Euro beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen folgende Regelungen anzuwenden: - für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) mit der Maßgabe, dass Direktaufträge bis zu einem Auftragswert in Höhe von 50 000 Euro vergeben werden können. - Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für folgende Vorschriften: - § 22 zur Aufteilung nach Losen, - § 28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen, - § 30 zur Vergabebekanntmachung, - § 38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote, - § 44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten, - § 46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter; - für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.	Soweit im Rahmen der Anwendung des Vergaberechts Leistungen direkt beschafft werden, findet Nr. 3.1 Anwendung. 3.3 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.
--	---

Synopse AN Best P Kosten

AN Best P Kosten 2025 Anlage 4 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO	AN Best P Kosten 2026 Anlage 4 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO
3. Vergabe von Aufträgen Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. So weit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen.	3. Vergabe von Aufträgen Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbietende nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Hierzu sind die Preise, soweit möglich, von verschiedenen Anbietenden zu ermitteln. Dabei kann auf frei verfügbare Informationen zurückgegriffen werden (z. B. Preisverzeichnisse, Kataloge, Internetpräsentationen). Verfahren und Ergebnisse sind angemessen zu dokumentieren.

Synopse AN Best I

AN Best I 2025 Anlage 1 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO	AN Best I 2026 Anlage 1 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO
3. Vergabe von Aufträgen	3. Vergabe von Aufträgen
3.1 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der	3.1 Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbietende nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Hierzu sind die Preise, soweit möglich, von verschiedenen Anbietenden zu ermitteln. Dabei kann auf frei verfügbare Informationen zurückgegriffen werden (z. B. Preisverzeichnisse, Kataloge, Internetpräsentationen). Verfahren und Ergebnisse sind angemessen zu dokumentieren. 3.2 Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der

Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, sind anzuwenden - für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterswellenvergabeordnung - UVgO), - für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A). 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.	Zuwendung mehr als 175 000 Euro beträgt, sind anzuwenden: - für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterswellenvergabeordnung - UVgO) mit der Maßgabe, dass Direktaufträge bis zu einem Auftragswert in Höhe von 50 000 Euro vergeben werden können, - für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A). Soweit im Rahmen der Anwendung des Vergaberechts Leistungen direkt beschafft werden, findet Nr. 3.1 Anwendung. 3.3 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.
---	--